A. Festsetzungen gem. § 9 (1) und (5) BBauG und Zeichenerklärung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 7. Änderung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit diese nicht schon durch die Farbgebung erkennbar ist. Diese Abgrenzung gilt auch für Gestaltungsvorschriften.

nicht überbaubare Grundstückflächen: Nebenanlagen nach §14 BauNVO sind zulässig,

überbaubare Grundstückfläche

WA allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO

0.4 GRZ Grundflächenzahl

zB. (1.2) GFZ Geschoßflächenzahl

} als Höchstgrenze nach § 17 BauNVO

Straßenböschungsflächen können bei der Ermittlung der zulässigen Grundstückfläche nach §19(3) BauONW angerechnet werden.

zB. III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

o offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Fläche für Versorgungsanlagen

Umformerstation

-63- 2 ÄA.

B. Gestaltungsvorschriften nach § 103 Abs. 1 Nr. 1, 2 u. 4 BauONW

F.D. Flachdach

Grundstückseinfriedigungen seitlich und an Verkehrsflächen sollen eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten

C. Sonstige Darstellungen

vorhandene Grundstückgrenzen

geplante Grundstückgrenzen

vorgeschlagene Gebäudestellung